

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 2/2023
29. Jahrgang
Heidesee,
8. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite 5
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 21.02.2023	Seite 1
Satzung der Gemeinde Heidesee über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 1
Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Heidesee (Schulbezirkssatzung)	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Blossiner Lücke“ im OT Blossin der Gemeinde Heidesee gemäß § 10 Abs.3 BauGB	Seite 4
Bekanntmachung der Umbenennung eines Seitenarms der „Ziegelstraße“ im OT Prieros in „Ziegelweg“	Seite 5
Bekanntmachung der Widmung als öffentliche Straße und Umbenennung einer Teilfläche der Straße „Am Strandcasino“ im OT Kolberg in „Am Wolziger See“	Seite 6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee	Seite 6
Bekanntmachung der Gemeinde Heidesee über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 7
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrrfassung	Seite 8
Bekanntmachung der 7. Änderungsatzung zur Verbandsatzung (MAWV)	Seite 9
Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023	
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Heidesee	Seite 9
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald	
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2023	Seite 9
Gewässerplan – Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes	Seite 10
Jagdgenossenschaft Prieros	Seite 10
Nichtamtlicher Teil	Seiten 11-15

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 21.02.2023

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 001/23 Antrag der Fraktion CDU-SPD - Änderung der Besetzung des sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Wirtschaft und Tourismus
- 002/23 Berufung des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Heidesee als sachkundigen Einwohner in die ständigen Ausschüsse der Gemeinde Heidesee
- 003/23 Aufhebung des Beschlusses Nr. 006/16 – Arbeitsmittelzuschuss für die elektronische Sitzung
- 004/23 Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Heidesee
- 005/23 Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Heidesee (Schulbezirkssatzung)
- 006/23 Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Heidesee vom 24.01.2017
- 007/23 Vergabe der Bauleistung „Abbruch-Entkernung Bestandsgebäude Haus 1 und 2“ für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 008/23 Vergabe der Bauleistung „Erweiterter Rohbau, BE, Gerüst, Baufreiheit, Grundleitungen“ für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 009/23 Vergabe der Bauleistung „Zimmerer, Dachdecker, Dachklempner“ für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 010/23 Vergabe der Bauleistung „Akustik- und Trockenbauarbeiten“ für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 011/23 Umbenennung eines Seitenarms der „Ziegelstraße“ im Ortsteil Prieros in „Ziegelweg“
- 012/23 Widmung und Umbenennung der Straße „Am Strandcasino“ im OT Kolberg in „Am Wolziger See“
- 013/23 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 094/19 für den Bebauungsplan „Wohnen an der Dubrow 1a“ im OT Prieros
- 014/23 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 062/18 für den Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Bindow Süd – Grüne Trift“ im OT Bindow
- 015/23 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rundhauskita mit waldpädagogischer Konzeption“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 016/23 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee

- 017/23 Billigung und frühzeitige Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 018/23 Billigung und Offenlage des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee
- 019/23 Bevollmächtigung zur Vergabe des Auftrages zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Standort „Grundschule Friedersdorf“
- 020/23 Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung gemeindeeigener Flächen in Form des Bebauungsplanes „Weiterentwicklung Schulstandort Friedersdorf, Kastanienallee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee

SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER DER GEMEINDEVERTRETUNG, DES ORTSBEIRATES UND DER AUSSCHÜSSE (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 sowie § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Mit

der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleider, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Schreibmaterial abgegolten.

- (2) Verdienstaussfall und Reisekostenvergütung für Dienstreisen werden nicht durch diese Aufwandsentschädigung abgegolten. Dafür werden die jeweiligen Rechtsvorschriften herangezogen.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat jeweils nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich gezahlt.
- (2) Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Nimmt ein Gemeindevertreter sein Mandat nicht wahr, indem er zur geladenen Sitzung unentschuldig fehlt, so wird die Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat auf die Hälfte reduziert. Wird das Mandat mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (4) Die Entschuldigung wegen Verhinderung an der Sitzungsteilnahme erfolgt beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Bürgermeister vor der Sitzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,- €**
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,- €**
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,- €**
- (4) Die Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 erhalten für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Kolberg, Streganz und Gussow	140,- €
Bindow, Wolzig, Gräbendorf	190,- €
Prieros	240,- €
Friedersdorf	440,- €
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,- €**
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten analog.

§ 6

Sitzungsgeld

Zusätzlich zu der in den §§ 4 und 5 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgelder gezahlt an:

- a) Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Gemeindevertreter-sitzungen, pro Sitzung **20 €**
- b) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der GV im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anhörung) **20 €**
- c) Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in welche sie berufen wurden **20 €**
- d) berufene sachkundige Einwohner für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen worden sind **20 €**
- e) Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates **20 €**
- f) Vorsitzende von Ausschüssen sowie deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von **20 €**

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird nur für die vom Vorsitzenden der jeweiligen Gremien, für Ortsbeiräte für die vom Bürgermeister einberufenen Sitzungen, gezahlt. Die Teilnahme ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Sitzungen der Gemeindevertretung, von den Ortsvorstehern für die Sitzungen des Ortsbeirates und von den Ausschussvorsitzenden für die Beratung der Ausschüsse der Gemeindevertretung nachzuweisen.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag wird auf 20 €/je Stunde festgesetzt. Der erstattete Verdienstaussfall wird monatlich auf 10 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Reisekostenentschädigung

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse sind keine Dienstfahrten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes. Die Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Dienstreisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sind vom Hauptausschuss zu genehmigen und werden auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.

§ 9

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen

der Gemeindevertretung erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 150 €. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.03.2009 außer Kraft.

Heidesee, den 22.02.2023

Langner
Bürgermeister

SATZUNG ZUR BESTIMMUNG DER SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULEN DER GEMEINDE HEIDEESE (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 7]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 005/23 folgende Satzung beschlossen:

§1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die jeweilige Schule örtlich zuständig ist.

§2 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler der nachfolgend aufgeführten Schulen in der Gemeinde Heidesee:

- Grund- und Oberschule Friedersdorf
- Grundschule Prieros

§3 Schulbezirke

1. Für die in § 2 genannten Schulen wird je ein Schulbezirk gebildet, dessengenaue bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Schule die örtliche Zuständigkeit hat.
2. Die Abgrenzung erfolgt nach Ortsteilen.
3. Die festgelegten Schulbezirke für die örtlich zuständigen Schulen gelten für Grundschülerinnen und Grundschüler mit Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Heidesee.
4. Der Besuch einer anderen Grundschule als der örtlich zuständigen Schule ist nach § 106 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgSchulG nur mit Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes möglich. Der Antrag ist durch die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten schriftlich an das zuständige staatliche Schulamt zu richten. Die örtlich zuständige Schule die Wunschschule sowie der jeweils zuständige Schulträger sind im Antragsverfahren zu beteiligen.
5. Die Gemeinde Heidesee gliedert sich in die folgenden

- a. Schulbezirk I

(Grund- und Oberschule Friedersdorf
Kastanienallee 9a, 15754 Heidesee)

- i. Bindow
- ii. Dannenreich
- iii. Friedersdorf
- iv. Wolzig
- v. Dolgenbrodt – West (verlängerte Mariannenstraße, verlängerte Ernst-Thälmann-Straße, Am Birkenweg, Am Ahornweg, verlängerte Geschwister-Scholl-Straße)
- vi. Dolgenbrodt (ohne Dolgenbrodt – West) - Überschneidungsgebiet
- vii. Blossin - Überschneidungsgebiet

- b. Schulbezirk II

(Grundschule Prieros, Am Palagenberg 7,
15754 Heidesee)

- i. Gräbendorf
- ii. Gussow
- iii. Kolberg
- iv. Prieros
- v. Streganz
- vi. Dolgenbrodt (ohne Dolgenbrodt – West) - Überschneidungsgebiet
- vii. Blossin - Überschneidungsgebiet

§4 Überschneidungsgebiet

1. Schulbezirke können sich nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen dasselbe Gebiet bzw. dieselben Ortsteile mit ein.
2. Für Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Überschneidungsgebiet bestimmt das für Schule zuständige Fachamt der Gemeinde Heidesee im Benehmen mit den betroffenen Schulleitungen die örtlich zuständige Schule rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Das zuständige Schulamt wird seitens der Verwaltung entsprechend informiert.

Ausnahmen

Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Heidesee besuchen grundsätzlich die durch die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Heidesee zugewiesene Grundschule. Ausnahmen von dieser Regelung können aus wichtigem Grund durch das Staatliche Schulamt gestattet werden. Die Grundlage bildet § 106 Abs. 4 BbgSchulG. Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das staatliche Schulamt zu stellen.

§5 Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Heidesee (Schulbezirkssatzung) vom 20.12.2012, beschlossen am 18.12.2012, außer Kraft.

Heidesee, den 23.02.2023

Langner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung der Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Heidesee (Schulbezirkssatzung) wird angeordnet.

Heidesee, den 23.02.2023

Langner
Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13 A BAUGB „BLOSSINER LÜCKE“ IM OT BLOSSIN DER GEMEINDE HEIDEESEE GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 104/19 in der öffentlichen Sitzung vom 10.12.2019 den Bebauungsplan „Blossiner Lücke“ im OT Blossin der Gemeinde Heidesee als Satzung beschlossen. Diese wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.05.2020 (Aktenzeichen: 40088-20-621) genehmigt.

Im Zuge des Vollzugs des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Ausführungsgesetz – BbgNatSchAG) und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) wurde die Unwirksamkeit des B-Planes festgestellt, da keine Zustimmung des MLUK zum Planvorhaben vorliegt. Die Zustimmung wird gemäß Stellungnahme des MLUK vom 10.09.2019 mit der Vorlage des abgestimmten Beiplanes (schraffierte Darstellung der Zustimmungsfäche) als zusätzliche Anlage zur Begründung des beschlossenen B-Plans erteilt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Blossiner Lücke“ im OT Blossin nebst Begründung im Bauamt der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienstzeiten können telefonisch vereinbart werden. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter: www.gemeinde-heidesee.de eingestellt und wird auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung gestellt.

Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Blossiner Lücke“ zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 241 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt, entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB entstandener Anspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heidesee unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ und ist eine zustimmungspflichtige Fläche für Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet. Die zustimmungspflichtigen Flächen sind in den nachfolgenden Karten dargestellt.

Heidesee, den 22.02.2023

Langner
Bürgermeister




Übersichtsplan des Bebauungsplanes „Blossiner Lücke“ im OT Blossin der Gemeinde Heidesee und zustimmungspflichtige Flächen im LSG

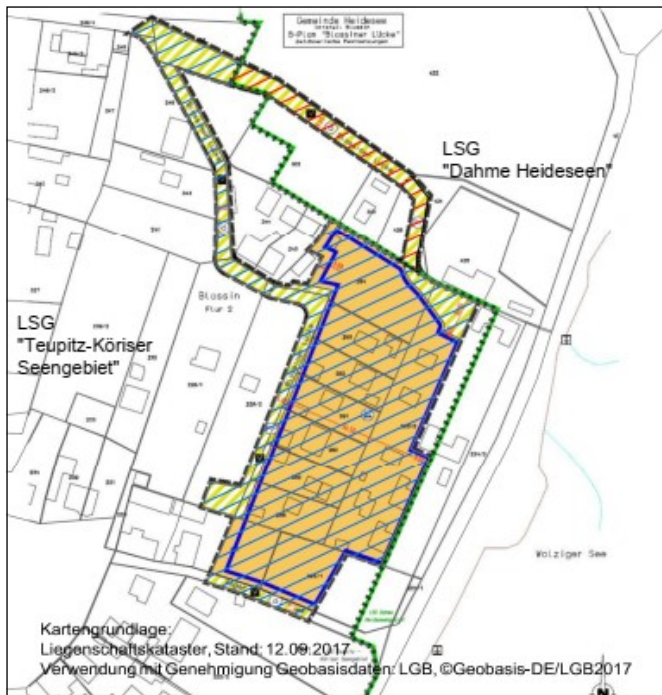


Darstellung der zustimmungsbedürftigen Fläche auf der Topografischen Karte (DTK 10) zum Bebauungsplan "Blossiner Lücke"

Maßstab 1 : 2.000

Legende

-  Grenze der Landschaftsschutzgebiete
-  Fläche, für die vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz § 4 Abs. 1-3 LSG-VO "Dahme-Heideseen" nicht mehr gilt
-  Fläche im LSG "Teupitz-Köriser Seengebiet" auf der vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen nicht mehr gilt



Darstellung der zustimmungsbedürftigen Fläche auf der Liegenschaftskarte zum Bebauungsplan "Blossiner Lücke"

Maßstab 1 : 2.000

Legende

- Grenze der Landschaftsschutzgebiete
- Fläche, für die vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz § 4 Abs. 1-3 LSG-VO "Dahme-Heideseen" nicht mehr gilt
- Fläche im LSG "Teupitz-Köriser Seengebiet" auf der vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen nicht mehr gilt

BEKANNTMACHUNG DER UMBENENNUNG EINES SEITENARMS DER „ZIEGELSTRASSE“ IM OT PRIEROS IN „ZIEGELWEG“

Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 11/23 beschlossen, eine Teilfläche (Flurstück 652 der Flur 1 in der Gemarkung Prieros) der Straße „Ziegelstraße“ umzubenennen in „Ziegelweg“.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 21.02.2023 in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung des Seitenarms im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung dieser Straße zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung der Straßen ist der Straßenbaulastträger, hier die Gemeinde Heideseer.

Die Unterlagen zur Straßenumbenennung inkl. Begründung können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

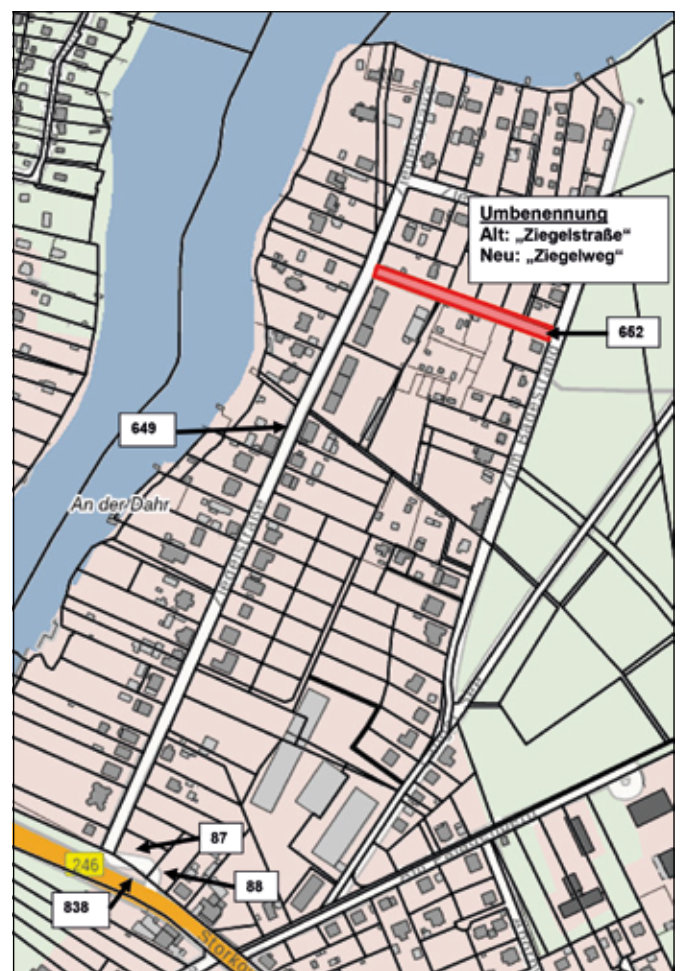
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heideseer, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, 15754 Heideseer einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die betroffenen Anlieger sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in den Personal- und Fahrzeugdokumenten ändern zu lassen.

Heideseer, 23.02.2023

Der Bürgermeister
Langner



IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heideseer, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heideseer, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heideseer.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseer erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heideseer verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseer im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heideseer im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare
 Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

BEKANNTMACHUNG DER WIDMUNG ALS ÖFFENTLICHE STRASSE UND UMBENENNUNG EINER TEILFLÄCHE DER STRASSE „AM STRANDCASINO“ IM OT KOLBERG IN „AM WOLZIGER SEE“

Widmung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 12/23 beschlossen, dass die gemeindeeigenen Flurstücke 842 und 60 der Flur 3 in der Gemarkung Kolberg (siehe Lageplan) nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße ohne Einschränkung erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Straße trägt den Namen "Am Wolziger See".

Die genannte Verkehrsfläche (Flurstücke 842 und 60 der Flur 3 der Gemarkung Kolberg) wird in die Straßengruppe Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG eingestuft und in das Straßenverzeichnis der Gemeinde Heidesee eingetragen. Sie wird der Straßenkategorie Anliegerstraße zugeordnet.

Umbenennung:

Die Gemeindevertretung hat am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 12/23 beschlossen, eine Teilfläche (Flurstücke 838 und 840 der Flur 3 in der Gemarkung Kolberg) der Straße „Am Strandcasino“ umzubennenen in „Am Wolziger See“.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 21.02.2023 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung des Seitenarms im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung dieser Straße zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung der Straßen ist der Straßenbaulastträger, hier die Gemeinde Heidesee.

Die Unterlagen zur Straßenumbenennung inkl. Begründung können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

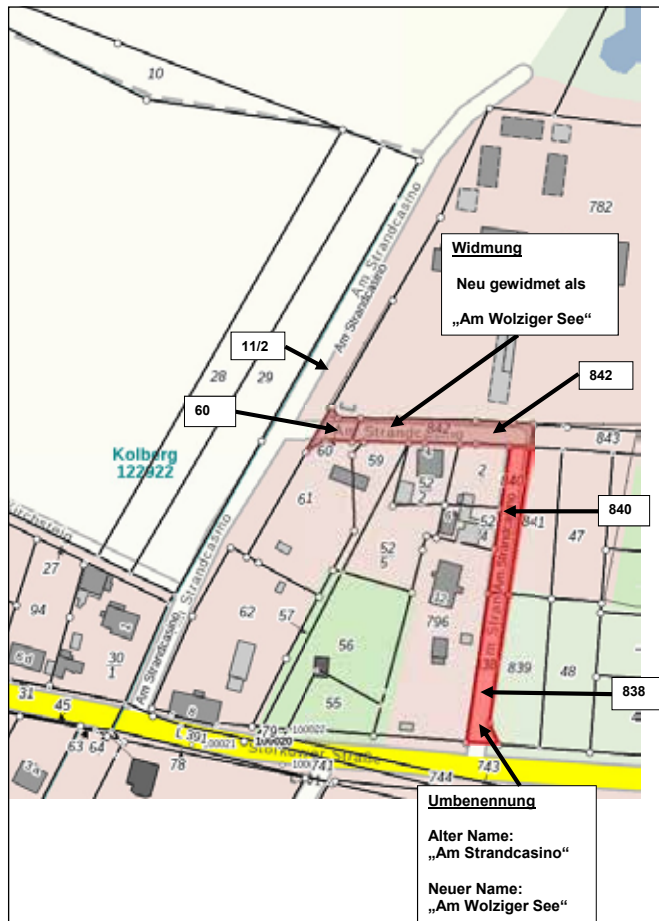
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die betroffenen Anlieger sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in den Personal- und Fahrzeugdokumenten ändern zu lassen.

Heidesee, 23.02.2023

Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „GARTENSTRASSE“ IM OT PRIEROS DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 016/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2023 mit Beschluss Nr. 017/23 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,13 ha und es soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Betroffen sind die Flurstücke 246 (tlw.), 261, 263/1 (tlw.) und 263/2 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Prieros. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 08.03.2023 bis einschließlich 21.04.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gartenstraße“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung

und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Für das Plangebiet bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder sonstige natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen Restriktionen. Um das Ausmaß der möglichen Betroffenheit von geschützten Landschaftsteilen sowie geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, erfolgte eine örtliche Erhebung zur Bestandssituation von Flora und Fauna, die im Umweltbericht zusammengetragen wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanentwurfs schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 22.02.2023

Der Bürgermeister
Langner



BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HEIDESEE ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM VORENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEIDESEE GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die Gemeindevertretung hat am 17.07.2009 (Beschluss-Nr.: 068/09) den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee, Ausgabe 006/09 vom 23.09.2009.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2023 mit Beschluss-Nr. 018/23 den vorliegenden Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Anlage 2) mit Stand vom 25. Januar 2023 gebilligt. Gleichfalls hat die Gemeindevertretung beschlossen, auf der Grundlage des abgestimmten Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (siehe Anlage) ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Heidesee mit 11 Ortsteilen und einer Gesamtfläche von ca. 13,478 ha.

Der Zeithorizont des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heidesee bezieht sich auf das Jahr 2040.

Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Heidesee plant die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Mit dem Flächennutzungsplan (FNP) soll für die Gemarkung der Gemeinde Heidesee die Darstellung aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen erfolgen.

Der Landschaftsplan stellt nach § 11 Abs. 3 BNatSchG die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sie sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Die vorliegende Bestandsanalyse und -bewertung des Landschaftsplans wurde in Form des Umweltberichtes bereits in der Konzepterarbeitung berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Zeitraum, ausliegende Unterlagen und Ort der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes

Der oben genannte Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Anlage 2) mit Stand vom 25. Januar 2023, liegt

vom 08. März 2023 bis zum 21. April 2023

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heidesee zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Offenlage erfolgt in der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Heidesee,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee
Bauamt, Zimmer 207

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
und 16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags von 13.00-16.30 Uhr
freitags von 9.00-11.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419.

Internet: Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Heidesee unter www.gemeinde-heidesee.de -> Allgemeine Informationen -> Bauleitplanung im Verfahren eingestellt und zugänglich gemacht.

Darüber hinaus ist die Planung ebenfalls auf dem Landesportal unter den Web-Adressen: <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abrufbar.

Entgegennahme der Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen unter Angabe des Absenders schriftlich bzw. zu Protokoll bzw. an das Bauamt der Gemeinde Heidesee per Post oder digital an bauamt@gemeinde-heidesee.de abzugeben.

Hinweise:

Die oben genannten Formen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gleichermaßen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen und somit im Zuge der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Einbeziehung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Vorentwurf berücksichtigt daher noch nicht die dort getroffenen Abstimmungsergebnisse im Hinblick auf die Umweltprüfung. Dieser Aspekt wird in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch mit einbezogen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

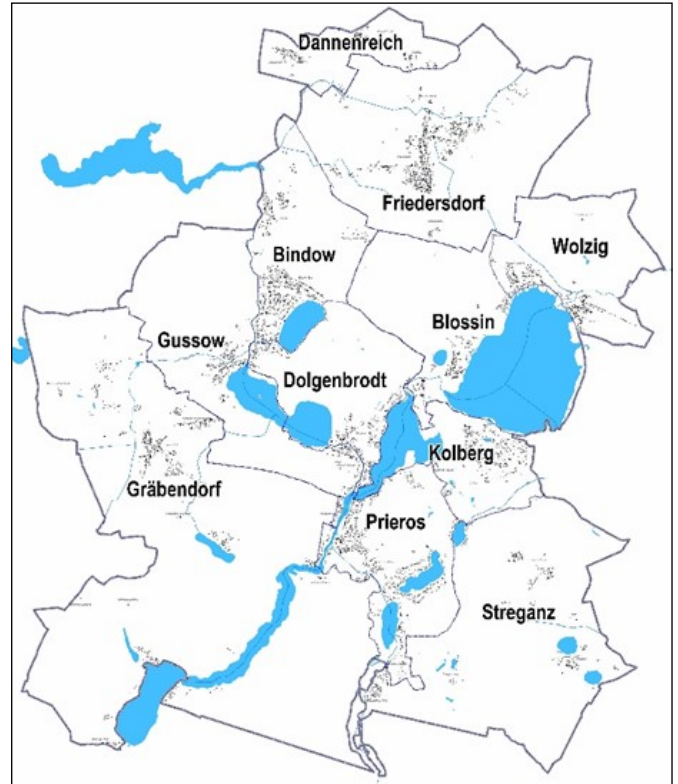
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen

der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 22.02.2023

Der Bürgermeister
Langner

Anlage



Quelle: Bruckbauer & Hennen GmbH, ALKIS-Daten, GeoBasis-DE/LGB, 2021

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHS-RECHT NACH § 36 ABS. 2 BUNDESMELDEGESETZ (BMG) GEGEN DIE DATENÜBERMITTLUNG AN DAS BUNDESAMT FÜR WEHRVERWALTUNG IM RAHMEN DER WEHRERFASSUNG

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Formular "**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**" finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Heidesee unter Anträge/Formulare.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Heidesee, Einwohnermeldeamt, Lindenstr. 14 b, 15754 Heidesee zu erklären.

BEKANNTMACHUNG DER 7. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 08.12.2022 die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 13.01.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

Sczepanski
Verbandsvorsteher

BODENRICHTWERTE ZUM STICHTAG 01.01.2023 BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DER BODENRICHTWERTE FÜR DEN BEREICH DER GEMEINDE HEIDEESEE

Am 27. Januar 2023 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationenSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

INFORMATION DES GUTACHTERAUSSCHUSSES IM LANDKREIS DAHME-SPREEWALD

AKTUELLE BODENRICHTWERTE ZUM 01.01.2023

Am 27. Januar 2023 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 21 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Heidesee wurden zum Stichtag 01.01.2023 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2023 (€/m ²)	Merkmale 01.01.2023
3717	Friedersdorf	150	M frei 800m ²
0515	Friedersdorf	150	WA frei 500m ²
7040	Friedersdorf	20	SE frei
0109	Bindow/Dorf	130	MD frei 800m ²
0111	Bindow/Dorf MD Ufer	250	MD frei UG
0110	Bindow/Süd	200	W frei 800m ²
0112	Bindow/Süd W Ufer	350	W frei UG
0113	Blossin	160	M frei 800m ²
3705	Dannenreich	80	MD frei 800m ²
3706	Dannenreich Friedrichshof	80	M frei 800m ²
3707	Dannenreich Wenzlow	80	M frei 800m ²
0121	Dolgenbrodt Ort	200	MD frei 1.200m ²
3712	Dolgenbrodt Ort MD Ufer	350	MD frei UG
0122	Dolgenbrodt, bei Bindow/Süd	150	W frei 1.200m ²
0123	Dolgenbrodt, bei Bindow/Süd W Ufer	350	W frei UG
7058	Dolgenbrodt SE	50	SE frei
0129	Gräbendorf	140	M frei 800m ²
0161	Gussow	100	W frei 800m ²
0162	Gussow W Ufer	250	W frei UG
3711	Gussow, Friedrichsbauhof	100	M frei 800m ²
3714	Gussow, Friedrichsbauhof M Ufer	250	M frei UG
3759	Prieros	200	M frei 1.000m ²
3720	Prieros M Ufer	400	M frei UG
7050	Prieros SE Ufer ASB	120	SE frei UG
7041	Prieros/Kolberg/Streganz Um den Ziestsee Uferlage	120	SE frei ASB
0331	Wolzig	200	W frei 800m ²
0301	Wolzig W Ufer	350	W frei UG
0367	Kolberg	200	W frei 1.200m ²
3757	Streganz	70	M frei 1.000m ²
3758	Streganz, Klein Eichholz	70	MD frei 1.000m ²
3710	Heidesee ohne Streganz M ASB	50	M frei ASB
3762	Streganz M ASB	20	M frei ASB

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W Wohnbaufläche
WA allgemeines Wohngebiet
M gemischte Baufläche
MD Dorfgebiet
SE Sondergebiet Erholung

Ergänzung Art der Nutzung

ASB Außenbereich

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

frei: erschließungsbeitrags- und kostenersatzungsbetragsfrei
ebf: erschließungsbeitrags-/kostenersatzungsbetragsfrei
und
abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Heidesee gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 8-68	1,10
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 5-69	0,75
Forsten, innerhalb/außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,70

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BODenRichtwertINformationSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (www.boris-brandenburg.de/boris-bb/).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Wasser – und Bodenverband
„Mittlere Spree“**

MITTEILUNG

Am: Donnerstag, den 04.05.2023 um 9.30 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Fischerei Köllnitz

beginnt die diesjährige **GEWÄSSERSCHAU**
für die Territorien der Gemeinde Heidesee

**Streganz
Kolberg**

Gewässernutzer und –anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf – Nr.: 033 66 / 52 07 03
Ansprechpartner: Herr Axel Krause

gez. Ralf Reichert
- Geschäftsführer -

JAGDGENOSSENSCHAFT PRIEROS

Die Durchführung der nächsten
Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Prieros ist
für den **31. März 2023**
um **18:00 Uhr**
im Vereinsraum des Tourismuszentrums Prieros
(Prieroser Dorfstraße 18a) vorgesehen.

Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald- und Ödland werden um Teilnahme gebeten. Die Interessenvertretung kann mit schriftlicher Vollmacht auch durch eine andere Person wahrgenommen werden.

Als Nachweis der Mitgliedschaft sind die Vorlage des Personalausweises und ein aktueller Grundbuchauszug mit Kennzeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer und Nutzungsart vorzulegen. Sind mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist eine Person zur Wahrnehmung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht und Kassenbericht 2022/2023
- Entlastung des aktuellen Vorstandes
- Beschlussfassung zur Ergänzung des Pachtvertrages
- Beschlussfassung zu Kosten der Aktualisierung des Jagdkatasters
- Beschlussfassung zur geplanten Auszahlung der Pachterträge im Sommer 2023
- Sonstiges

06.02.2023

gez. H.-J. Gusovius
Vorsteher der JG Prieros
jg.prieros@t-online.de

NICHTAMTLICHER TEIL

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Glückwünsche zum 8. März 2023

Liebe Heideseerinnen,

zum heutigen Internationalen Frauentag möchte ich Ihnen persönlich die herzlichsten Glückwünsche übermitteln. Ich wünsche Ihnen für heute - und natürlich für jeden anderen Tag im Jahr - alles Gute!

Ihr Björn Langner



DIGITALER JAHRESRÜCKBLICK DER GEMEINDE HEIDEESEE 2022:

<https://gemeinde-heidesee.de/allgemeine-informationen/aktuelles/jahresrueckblick-2022>

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.
Telefon: 0172 9597928
E-Mail: ebgs.bindow@t-online.de

SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

ACHTUNG neue Rufnummern

Bis zum 30.04.2023 finden die öffentlichen Sprechstunden der Revierpolizei immer dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr in unserem Verwaltungsgebäude(!) statt.

Neue Telefonnummern ab sofort:
Bernd Pfeiffer: 0170 7096367
Manja Schedl: 0170 7098133

Der Traditionsverein Gussow e.V. spendete 238,00 € aus Einnahmen im Rahmen der 2. Lichterfahrt für die Jahreshauptversammlung der FF Heidesee.
Recht herzlichen Dank!



Foto: S. Hahn
v.l.n.r.: Werner Henne, Marion Gawron, Anne Seiler, Björn Langner

INFORMATION DES ORDNUNGSAMTES – ERREICHBARKEIT EINWOHNERMELDEAMT UND GEWERBEAMT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt und das Gewerbeamt sind weiterhin nach vorheriger Terminvereinbarung für Sie da. Termine können für Dienstag und Freitag auf der Homepage der Gemeinde Heidesee gebucht werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist unter den Telefonnummern 033767 795-317 oder -316 möglich.

Dienstag	Donnerstag	Freitag
nur mit Termin - online Termin buchen*	offene Sprechstunde ohne Termin	nur mit Termin - online Termin buchen*
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:30 Uhr	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

* <https://gemeinde-heidesee.de/verwaltung-und-politik/online-terminvergabe>

WARUM MÜSSEN KATZEN IN HEIDEESEE GECHIPPT UND KASTRIERT SEIN?

Sehr geehrte Bürger*innen und Gäste der Gemeinde Heidesee,

in diesem Artikel möchten wir Ihnen die Notwendigkeit erläutern, warum es insbesondere für das Tierwohl wichtig ist, dass alle freilaufenden Katzen kastriert, mittels Mikrochip gekennzeichnet und bei einem Haustierregister (TASSO e.V., Findefix) registriert werden müssen.

Durch Mitarbeiter*innen des Tierheims Märkisch Buchholz wurde die Gemeinde bereits 2018 auf das „Paderborner Modell“ aufmerksam gemacht. Ausgangssituation für den Erlass dieser Verordnung war, dass trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine die Zahl der im Stadtgebiet Paderborn ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme in

sehr starkem Maße zugenommen hatten. Die betroffenen Tiere pflanzten sich unkontrolliert fort und mussten teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

In der Stadt Paderborn wurde dazu bereits 2008 eine Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen: „Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

Auch in der Gemeinde Heidesee leben ausgesetzte, herrenlose und verwilderte Katzen. Deshalb wurde das „Paderborner Modell“ mit Beschluss der Gemeindevertretung im Februar 2019 in Form der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heidesee (OBV Heidesee) übernommen. Seitdem gilt auch in der Gemeinde Heidesee:

Auszug aus der OBV Heidesee

§ 7 Tierhaltung und Führung:

...

(4) Katzenhalter, die der Katze (mit einem Lebensalter ab fünf Monaten) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierregister (TASSO e.V., Findefix) zu registrieren.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Die Gemeinde Heidesee muss gegebenenfalls für die Unterbringung, tierärztliche Versorgung und Kastration herrenloser Katzen sorgen und für die Finanzierung aufkommen. Haben die Katzen bereits Junge, müssen diese nebst Mutterkatze schnellstmöglich durch die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes - oft in Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern*innen oder Anliegern*innen - eingefangen und den Tierheim-Mitarbeitenden zur medizinischen Versorgung und Kastration übergeben werden. Hier werden die Katzen auch mit einem Mikrochip versehen und registriert. Mutterkatzen werden in der Regel an der Fundstelle wieder ausgesetzt, weil diese oft verwildert und nicht vermittelbar sind. Jungkatzen finden oft über das Tierheim ein neues Zuhause. Bis es soweit ist, zahlt die Gemeinde Heidesee die Kosten der Unterbringung aus dem Gemeindehaushalt – und zwar für bis zu 90 Tage. Bei einem Tagessatz von 7 € fallen allein für eine Katze bis zu 630 € an, bei einer vierköpfigen Katzenfamilie belaufen sich die Kosten für die Kommune auf bis zu 2.520 € zzgl. Impfung und Tierärztkosten!!!

Warum aber sollen die Katzen gechippt sein? Es gibt auch Katzen, die irrtümlich für herrenlos gehalten werden. Diese werden dann - in der Regel durch Hinweise von besorgten Bürgern*innen - ins Tierheim verbracht. Ist ein Mikrochip vorhanden, kann sofort ermittelt werden, wer Eigentümer*in des Tieres ist. Diese werden dann entsprechend über den Verbleib ihrer Katze informiert. Dies setzt natürlich voraus, dass die Chipnummer bei einem Haustierregister, wie bspw. Tasso e.V. oder Findefix, gemeldet ist. Auch verletzte oder tote Katzen können durch den Mikrochip identifiziert und die Eigentümer*innen informiert werden. Im Übrigen kommen Katzen – anders als Hunde – ihrer Bezugsperson

im Tierheim nicht mit dem Schwanz wedelnd entgegen, das Gegenteil ist erfahrungsgemäß oft der Fall. So kam es bereits mehrfach vor, dass Herrchen oder Frauchen sich nicht sicher waren, ob diese traurige Katze dort im Tierheim tatsächlich ihr vermisstes Tier war.

Eins ist klar: Selbst eine flächendeckende Kastrationspflicht bringt wenig, wenn die allgemeine Einstellung zum verantwortungsbe-wussten Umgang mit den Tieren zu wünschen übrig lässt. Also bitte achten Sie als Katzenhalter*in darauf, dass Ihre Katzen mit einem Lebensalter ab fünf Monaten, die Zugang ins Freie haben, zuvor von einem Tierarzt kastriert, gechippt und durch den Tierarzt oder durch Sie selbst bei einem Haustierregister registriert werden müssen.

Wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt - und sei es auch nur in den Sommermonaten - gilt gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Katzenhalter*in. Es ergeben sich aus dieser Handlung heraus Konsequenzen, die über die bloße Freude am Tier hinausgehen. Im Sinne des Tierwohls entstehen hier die Pflichten für die Kastration, die Kennzeichnung und gegebenenfalls die tiermedizinische Versorgung zu sorgen und finanziell dafür aufzukommen.



Bild 1 - Ordnungsamt Gemeinde Heidesee, 2022

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen die OBV Heidesee mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden können.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, dann wenden Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Gemeinde Heidesee oder an den Tierschutzverein Königs Wusterhausen e. V.

- ordnungsamt@gemeinde-heidesee.de
- tierheim@tierschutzverein-kw.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Beitrag für das Zusammenleben in unserer Gemeinde.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Heidesee

**Das Amtsblatt Nr. 3/2023
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 03.05.2023
Redaktionsschluss: 21.04.2023**

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Bindow	am	31.03.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Dannenreich	am	29.03.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt	am	13.04.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt West	am	31.03.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Friedersdorf	am	17.04. – 18.04.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Friedrichshof	am	29.03.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Gräbendorf	am	24.04.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Gussow	am	21.04.2023	07:00 – 16:00 Uhr
Wenzlow	am	16.05.2023	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmematrimonien geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Für Rückfragen steht Ihnen der Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen zu den nachgenannten Kundensprechzeiten unter der Telefon-Nr. 03375 2568-546 zur Verfügung.

Kundensprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 – 15:30 Uhr, Freitag 07:00 – 12:00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten (Bereitschaft): Tel. 0800 8807088, E-Mail info@dnwab.de

SONSTIGES

FOTOWETTBEWERB *„Grüße aus Heidesee“*

Können Sie sich Ihr Heidesee-Fotomotiv auf einer Postkarte vorstellen? Wir können das! Deshalb rufen wir dazu auf, uns Ihre schönsten Heidesee-Fotos (auch Collagen möglich) aus den 11 Ortsteilen zuzuschicken. Die ausgewählten Aufnahmen werden in Zukunft die Postkarten der Tourismusinformation zieren und können dann in alle Welt verschickt werden.

Bitte senden Sie Ihre Aufnahmen
bis zum 31.05.2023
an tourismus@gemeinde-heidesee.de

unter Angabe Ihres Namens sowie Anschrift, Telefon und Ort der Aufnahme.

Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Gemeindehomepage (www.gemeinde-heidesee.de) unter „Allgemeine Informationen“ - „Aktuelles“.

Wir freuen uns auf eine aktive Teilnahme und tolle Heideseebilder!

Jugendclubs der Gemeinde Heideseesee

Liebe Kinder und Jugendliche zw. 10 und 18 Jahren,
wir haben folgende Jugendclubs wieder für Euch eröffnet:

JC Bindow

Leitung: Hr. Toth
Rudolf-Breitscheid-Str. 13
Montag: 16.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr

JC Friedersdorf

Leitung: Fr. Kapp
Lindenstraße 16
Donnerstag: 15.00 – 19.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

JC Wolzig

Leitung: Fr. Papenfuss
Friedersdorfer Str. 50
Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag: 15.00 - 17.30 Uhr

JC Gussow

Leitung: Fr. Münnich
Schulstraße 1
Dienstag: 15.00 – 20.00 Uhr

JC Prieros

Leitung: Fr. Sommer
Storkower Str. 10
Freitag: 15.00 – 19.00 Uhr

Kommt gerne vorbei, wir freuen uns auf Euch!

Tourist-Information

01.04. – 30.09.2023

(für die Ortsteile Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf,
Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig)

**Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag:
10:00 – 17:00 Uhr**

Prieroser Dorfstraße 18a, 15754 Heideseesee / OT Prieros

☎ 033768 208930 • Fax: 033768 208932
www.gemeinde-heideseesee.de
E-Mail: tourismus@gemeinde-heideseesee.de

Heimathaus Prieros

01.04. – 30.09.2023

**Mittwoch, Donnerstag: 10:00 – 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag: 11:00 – 17:00 Uhr**

(Führungen für Kita's und Schulen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich)

Prieroser Dorfaue 1, 15754 Heideseesee

☎ 033768 50144
www.gemeinde-heideseesee.de
E-Mail: heimathaus@gemeinde-heideseesee.de

SONDERAUSSTELLUNG "GESCHICHTE DES HEIMATHAUSES" AB DEM 21. MAI 2023 BIS ZUM SEPTEMBER

Wie jedes Jahr wird es auch in diesem Jahr einen Internationalen Museumstag geben, an dem sich das Heimathaus beteiligt. Es ist Sonntag, der 21.05.2023.

Um 14:00 Uhr eröffnen wir anlässlich dieses besonderen Tages eine Sonderausstellung zum Thema "Geschichte des Heimathauses". Es werden alte Dokumente und Fotos gezeigt und dargestellt, wie es anfang und was sich im Laufe der vielen Jahren ereignet hat. Weit über ein halbes Jahrhundert lang zieht das kleine Heimatmuseum nun schon Besucher an. Da ist es an der Zeit, das Museum selbst einmal zum Ausstellungsgegenstand zu machen.

Die Ausstellung wird im Saal neben dem Tourismusbüro in Prieros gezeigt. Sie kann dann den ganzen Sommer über immer zu den Öffnungszeiten des Tourismusbüros angesehen werden.

Wir freuen uns aber besonders am 21. Mai 2023 um 14:00 Uhr über Besucher. Für Kaffee und Kuchen wird gesorgt, der Eintritt in das nahe gelegene Heimathaus ist an diesem Tag frei.





Osterzauber

im KIEZ Hölzerner See

01. APRIL 2023 | 11:00 Uhr - 18:00 Uhr
Eintritt frei

Zauberwerkstatt, Eier bemalen, Ostergestecke basteln,
Deftiges und Süßes, Kaffee und Kuchen
Bogenschießen, Ponyreiten, Kindertrampolin u.v.m.

KIEZ Hölzerner See • Weg zum Hölzernen See 1 • 15754 Hehdese
033763 632 39 • office@hoelzerner-see.de

Kabarett
märkwürdig
Königs Wusterhausen



AM BESTEN NICHTS NEUES

Dorfgemeinschaftshaus Gräbendorf
11.03.2023, 19:00 Uhr (Einlass ab 18:30 Uhr)
Eintritt: 15,00 €
Kartenvorverkauf: Raiffeisenmarkt (BHG) Gräbendorf

„Alte Kaufhalle“ Bürgerhaus Wolzig
17.03.2023, 19:30 Uhr
Eintritt: 15,00 € (Abendkasse: 17,00 €)
Kartenvorverkauf: Dachdecker S. Wolff und Raiffeisen-Tankstelle

2. Blaulichttag

JEDER KANN HELFEN!



- Vorstellung und Vorführung der Hilfsorganisationen des Brand- und Katastrophenschutzes
- spannende Mitmachaktionen
- Blaulichtquiz mit Preisen
- Großspiele und Hüpfburg
- Ponyreiten, Basteln
- Spielstraße u.v.m.

Eintritt frei

Fürs leibliche Wohl ist gesorgt.

22. April 2023

11 bis 18 Uhr





Kontakt:
www.frauensee.de
Tel.: 033768-98910

SIMON & TOBIAS TULENZ
"... 2 Brüder, 2 Gitarren, 20 flinke Finger ..."



Dorfgemeinschaftshaus Gräbendorf
22.04.2023 ★ 18:00 Uhr
Einlass ab 17:30 Uhr
Eintrittskarten für **20 EUR** ab sofort im Vorverkauf erhältlich
Vorverkaufsstelle: Raiffeisenmarkt (BHG) Gräbendorf